

Regierungsratsbeschluss

vom 8. März 2005

Nr. 2005/598

Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Solothurn über die Autobahnpolizei auf der A5 zwischen Biel und Luterbach

1. Erwägungen

1.1 Kompetenzabgrenzung mittels Vereinbarung

Artikel 57a des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. 12. 1958 (SVG; SR 741.01) bestimmt, dass für den Polizeidienst auf Autobahnen und Autostrassen Zuständigkeitsabschnitte zu bilden seien, die mit den Strassenunterhaltsabschnitten übereinstimmen. Die Polizei muss den Ordnungs- und Sicherheitsdienst, die polizeiliche Fahndung und die unaufschiebbaren Massnahmen bei Straftaten auf ihrem Abschnitt unabhängig von den Kantonsgrenzen besorgen. Absatz 4 verpflichtet die Kantone, die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus der Polizeitätigkeit im Gebiet des Nachbarkantons zu regeln.

1.2 Bestehende Vereinbarungen mit den umliegenden Kantonen

Diese Regelungen werden in Form interkantonalen Vereinbarungen getroffen. Der Kanton Solothurn hat mit den Kantonen Basel- Landschaft, Aargau und Bern entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen (BGS 511.552.1, 511.551.2 und 511.551.1). Sie alle wurden nach Eröffnung der A1 und A2 in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts abgeschlossen und regeln in analoger Weise die folgenden Rechte und Pflichten: Zuständigkeit in örtlicher und sachlicher Hinsicht, den Rechtsstand der Polizei sowie die Kostenverteilung. Als Entgelt ist pro Kilometer jeweils eine Pauschale von Fr. 44'000.- vereinbart.

1.3 Notwendige Vereinbarung mit dem Kanton Bern betreffend der A5

Seit Eröffnung der A5 im Frühling 2002 hat die Zusammenarbeit der Polizeikorps von Bern und Solothurn reibungslos geklappt. Gestützt auf mündliche Absprachen hat die Polizei Kanton Solothurn seither auf einer Strecke von rund 5,7 km die erwähnten polizeilichen Dienste auf Berner Kantonsgebiet ausgeübt. Die im Laufe des Jahres 2002 erbrachten Leistungen der Polizei Kanton Solothurn hat der Kanton Bern mit einer einmaligen Zahlung von rund Fr. 50'632.- abgegolten. Die Vereinbarung regelt die bereits erwähnten gegenseitigen Rechte und Pflichten. Die ausgehandelte Regelung betreffend der Kostenverteilung sieht vor, dass der Kanton Bern für die polizeilichen Leistungen jährlich eine Kilometerpauschale von Franken 16'000 Fr. zu vergüten hat. Die im Vergleich zu den bestehenden Vereinbarungen geringere Pauschale trägt dem massiv geringeren Verkehrsaufkommen auf der A5 Rechnung. Sollte sich dieses erheblich ändern, sind die beiden Kantone verpflichtet, zu einer Anpassung der Pauschale Hand zu bieten. Unter der Voraussetzung vorhandener Kostendeckung hat

sich das Finanzdepartement in einer ersten Stellungnahme positiv dazu geäußert. Beim heutigen Verkehrsaufkommen gehen wir davon aus, dass die erzielte Pauschale unsere Kosten deckt.

Abgesehen von allfälligen Staatshaftungsfällen ergeben sich für den Kanton Solothurn keine finanziellen Auswirkungen. Wir erachten die vorliegende Vereinbarung als fair und ausgewogen. Sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft und wird bis zum 31. Dezember 2006 abgeschlossen. Die Vereinbarung gilt stillschweigend als um ein Jahr verlängert, sofern bis jeweils Mitte Jahr keine schriftliche Kündigung erfolgt.

1.4 Genehmigung der Vereinbarung und weiteres Vorgehen

Gemäss § 20 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) kann der Regierungsrat mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die polizeiliche Zusammenarbeit abschliessen. Mit vorliegendem Regierungratsbeschluss wird die nunmehr mit der Berner Regierung ausgehandelte Vereinbarung genehmigt. Im Kanton Bern läuft derzeit ebenfalls das interne Genehmigungsverfahren. Nach erfolgter Genehmigung wird die Vereinbarung von den zuständigen Kantonsvertretern unterzeichnet.

2. Beschluss

- 2.1 Die Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Solothurn über die Autobahnpolizei auf der A5 zwischen Biel und Luterbach wird genehmigt.
- 2.2 Der Landammann und der Staatsschreiber werden ermächtigt, die Vereinbarung im Namen des Regierungsrates zu unterzeichnen.
- 2.3 Die Staatskanzlei wird beauftragt, die original unterzeichnete Vereinbarung in mindestens zweifacher Ausfertigung dem Kanton Bern zuzustellen und dem Bund zur Kenntnis zu bringen.
- 2.4 Die Polizei Kanton Solothurn wird mit dem Vollzug der Vereinbarung beauftragt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Solothurn über die Autobahnpolizei auf der A5 zwischen Biel und Luterbach

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn

Departement des Innern

Staatskanzlei (SCH, san, Ziff. 2.3)

Finanzdepartement

Vertragsbuch (ste)

GS

BGS